



**Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksausschuss-
angelegenheiten
D-II-BA**

Marienplatz 8
80313 München
Telefon: 089 233-92528
Telefax: 089 233-25241
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 270
Sachbearbeitung:

An die
Vorsitzende des BA 5 – Au-Haidhausen
Frau Adelheid Dietz-Will
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
0202.9-6-0004

Datum
31.05.2017

Stimm- und antragsberechtigte Personen auf
Bürgerversammlungen

Antrag Nr. 14-20 / B 03419 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 5 – Au-Haidhausen vom 15.03.2017

Sehr geehrte Frau Dietz-Will,

mit oben genanntem Antrag hat der Bezirksausschuss 5 um Prüfung gebeten, ob die Teilnahme bei Bürgerversammlungen bei Bedarf auf stimm- bzw. antragsberechtigte Personen beschränkt werden kann.

Hintergrund des Antrags war die geplante Durchführung einer außerordentlichen Bürgerversammlung zum Bau der 2. S-Bahnstammstrecke in Haidhausen am 22.02.2017. Seinerzeit hat die Mehrheit der anwesenden Bürgerinnen und Bürger eine Verlegung der Bürgerversammlung beschlossen, da sich noch zahlreiche Personen vor dem Versammlungslokal befanden, die wegen einer drohenden Überfüllung nicht mehr eingelassen werden konnten. Die zuständige BA-Geschäftsstelle hatte bis zu diesem Zeitpunkt 400 Stimmkarten am Einlass ausgegeben, so dass davon auszugehen ist, dass ca. 100 Personen im Saal waren, die nicht stimmberechtigt waren.

Nach Art. 18 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 4 der Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung der Landeshauptstadt München wird zwischen dem Teilnahmerecht, dem Antragsrecht und dem Abstimmungsrecht differenziert.

Teilnahmeberechtigt sind bei den Münchner Bürgerversammlungen stets alle Einwohnerinnen und Einwohner Münchens, also auch diejenigen, die in einem anderen Stadtbezirk wohnen.

Teilnahmeberechtigt sind ferner Gemeindeangehörige, die zwar im Stadtbezirk wohnen, aber nicht Gemeindegewerbetreibende bzw. Gemeindegewerbetreibende sind, beispielsweise Nicht-EU-Bürgerinnen bzw. -Bürger oder Minderjährige, die noch nicht wahlberechtigt sind.

Antrags- und abstimmungsberechtigt hingegen sind nach § 4 Abs. 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung nur die im jeweiligen Stadtbezirk wohnenden Gemeindegewerbetreibende und Gemeindegewerbetreibende. Gemeindegewerbetreibende bzw. Gemeindegewerbetreibende sind definiert als alle Deutschen und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in der Landeshauptstadt München bei Gemeindegewerbetreibenden wahlberechtigt sind (vgl. Art. 15 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 1 GLKrWG). Zusätzlich sind Gewerbetreibende und Freiberufler, die Gemeindegewerbetreibende bzw. Gemeindegewerbetreibende sind, auch in den Stadtbezirken antragsberechtigt, allerdings nicht stimmberechtigt, in denen sie ihren Gewerbebetrieb bzw. ihre berufliche Niederlassung haben.

Aus dem Sinn und Zweck des § 4 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung ergibt sich bei beschränktem Platzangebot im Versammlungsraum, dass diejenigen Gemeindegewerbetreibenden und Bürgern vorrangigen Zutritt zum Versammlungsraum haben, die auf der jeweiligen Bürgerversammlung nicht nur teilnahmeberechtigt, sondern auch abstimmungs- und antragsberechtigt sind. Ferner haben diejenigen Gewerbetreibenden oder freiberuflich tätigen Bürgerinnen und Bürger vorrangigen Zutritt, die ihr Gewerbe oder ihre berufliche Niederlassung im Stadtbezirk unterhalten, weil sie antragsberechtigt sind.

Nachgeordnet haben aber auch die oben genannten sonstigen Gemeindeangehörigen, die nicht im Stadtbezirk wohnen oder zwar im Stadtbezirk wohnen, aber keine Gemeindegewerbetreibenden und Gemeindegewerbetreibende sind, grundsätzlich ein Teilnahmerecht.

Daher ist es im Ergebnis nicht zulässig, von vornherein das Teilnahmerecht an Bürgerversammlungen auf stimm- bzw. antragsberechtigte Personen zu beschränken. Gleichwohl ist diesem Personenkreis bei beschränkten Platzkapazitäten der vorrangige Zutritt zu gewähren. Dies hat zur Folge, dass sonstige Gemeindeangehörige bei erschöpften Platzkapazitäten nicht an der Bürgerversammlung teilnehmen können. In der Praxis kann dies nur so gelöst werden, dass die nicht antrags- und abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger gebeten werden müssen, vor dem Versammlungslokal zu warten bis klar ist, ob das Platzangebot ausreicht.

Für die Wiederholung der außerordentlichen Bürgerversammlung am 18.05.2017 wurde bereits auf den Einladungen an alle Haushalte darauf hingewiesen, dass Stadtbezirksbürgerinnen und – Bürgern vorrangig Einlass gewährt wird. Alle anderen Gemeindeangehörigen wurden - wie oben erläutert – an der Einlasskontrolle gebeten, bis kurz vor Beginn der Bürgerversammlung vor dem Einlassbereich zu warten. Dies hat zu zahlreichen Diskussionen an der Einlasskontrolle geführt. Selbstverständlich wurden aber vor Beginn der Bürgerversammlung wie üblich auch diese interessierten Bürgerinnen und Bürger eingelassen, da sich das Platzangebot in der Tonhalle als ausreichend herausgestellt hat.

Vor dem Hintergrund, dass bei regulären Bürgerversammlungen Interessierte, die keine Stadtbezirksbürgerinnen bzw. Stadtbezirksbürger sind, eine zahlenmäßig sehr untergeordnete Rolle spielen, sollte dieses Procedere am Einlass aber aus Sicht des Direktoriums kein Standard sein. So sollten beispielsweise auch Personen, die keine EU-Staatsangehörigkeit

haben, aber im Stadtbezirk wohnen, oder interessierte Einwohnerinnen und Einwohner anderer Stadtbezirke unproblematisch an der Bürgerversammlung teilnehmen können, ohne zuvor im Eingangsbereich warten zu müssen. Diese Praxis hat sich bei den Bürgerversammlungen bewährt und sollte nur in begründeten Fällen, wie bei der jetzigen außerordentlichen Bürgerversammlung, abgeändert werden.

Der Antrag Nr. 14-20 / B 03419 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kotulek